



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
**Kreise, Städte  
und Gemeinden**

über die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **VerwRef'in Krings**  
[referat12@im.nrw.de](mailto:referat12@im.nrw.de)

Durchwahl (0211) 871 2629

Fax (0211) 871 3096

Aktenzeichen  
12/20 - 10.10

29. Dezember 2003

### **Öffentliche Bekanntmachungen bei Wahlen**

Verhältnis der wahlrechtlichen Regelungen zur Bekanntmachungsverordnung NRW

Anfragen von Kommunen, die aufgrund der Änderung der Bekanntmachungsverordnung NRW (Bekanntm VO) beabsichtigen, gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c) Bekanntm VO ihre öffentlichen Bekanntmachungen zukünftig – mit einem Hinweis darauf im Internet – ausschließlich an der Bekanntmachungstafel anzuschlagen, veranlassen mich dazu, auf die Rechtslage bei öffentlichen Bekanntmachungen im Rahmen von Wahlen hinzuweisen:

Gemäß §§ 7 Abs. 5, 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung NRW Anwendung bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und sinngemäß auch bei sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Im Wahlrecht gibt es sonderrechtliche Bestimmungen mit § 51 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 83 Kommunalwahlordnung, § 46 Abs. 4 Landeswahlgesetz i.V.m. § 68 Landeswahlordnung, § 52 Abs. 1 Bundeswahlgesetz i.V.m. § 86 Bundeswahlordnung und § 25 Abs. 2 Europawahlgesetz i.V.m. § 79 Europawahlordnung.

Diese speziellen wahlrechtlichen Regelungen gehen den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vor und sind bei Wahlbekanntmachungen anzuwenden. Die genannten Regelungen setzen, insbesondere für die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bzw. der Kreis- und Stadtwahlleiter, nach wie vor eine vollständige Veröffentlichung in Amtsblättern oder Zeitungen voraus. Soweit Amtsblätter oder Zeitungen nicht mehr allgemein für Bekanntmachungen bestimmt sind, bedarf es für die Veröffentlichung von Wahlbekanntmachungen gesonderter Bestimmungen über die Art der Bekanntmachung (Amtsblätter oder Zeitungen), um den wahlrechtlichen Bekanntmachungsvorschriften weiterhin Rechnung tragen zu können.

Um Wahlanfechtungsgründe wegen unzureichender Bekanntmachung zu vermeiden, bitte ich um Beachtung.

Im Auftrag  
gez. Block